



Verein zur Gesunderhaltung des Appenzeller Sennenhundes
und Förderung des havannabraunen Appenzellers sowie des
Appenzeller Schilt

www.vgas-appenzeller-sennenhund.ch



Zuchtreglement VGAS

für Appenzeller Sennenhunde

Vorbemerkung: Alle männlichen Personenbezeichnungen im Zuchtreglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Verein zur Gesunderhaltung des Appenzeller Sennenhundes und Förderung des havannabraunen Appenzellers (VGAS)

Grundlage:

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Appenzeller Sennenhunden ist die genetische Gesundheit der Hunde. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Vereinsfunktionäre sind verpflichtet, die Bestimmungen des Zuchtreglementes zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Appenzeller Sennenhunden sowie für Eigentümer von Deckrüden, die dem VGAS angehören. Uns schwebt eine lockere „Mitenand-Gemeinschaft“ vor, d.h. jeder Züchter muss in eigener Verantwortung züchten. Er kann dabei mit unserer Unterstützung bei den Paarungsplanungen rechnen.

Zuchtverwendung:

Voraussetzungen:

Appenzeller Sennenhunde mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard Nr. 46 der FCI in hohem Masse entsprechen. Alle gezüchteten Hunde bekommen einen VGAS 5-Generationen Abstammungs-Nachweis.

VGAS Deckrüdenbesitzer die ihre Rüden Hündinnen aus anderen Vereinen zur Verfügung stellen, dürfen nur mit genetisch untersuchten Hündinnen verpaart werden. Die Nachkommen erhalten keine VGAS Abstammungsurkunden.

Nicht VGAS Hündinnen die von VGAS Rüden belegt werden erhalten keine VGAS Abstammungsurkunden.

Rüden und Hündinnen müssen auf Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellbogendysplasie (ED) geröntgt werden. Mindestalter dafür ist 15 Monate.

Alle Hunde müssen durch einen Tierarzt auf Patellarluxation (lockere Kniescheibe) untersucht werden. Dieser Untersuch kann ab dem 8. Altersmonat durchgeführt werden.

Alle Hunde müssen durch einen DNA-Test auf die Reinrassigkeit untersucht werden.

Ein EU (ektopische Ureteren) -Ultraschall ist freiwillig.

Es müssen alle 42 Zähne vorhanden sein.

Hunde mit einem ED- oder PL-Wert von 0/1 oder 1/0 dürfen nur mit einem Hund, dessen betreffendes Gelenk vollständig gesund ist, gepaart werden. Z.B. Ein Hund mit ED 0/1, darf nur mit einem Hund mit ED 0/0, gepaart werden, dies gilt auch für PL und HD.

Die Hunde dürfen nur mit Erlaubnis der Zuchtkommission zur Zucht verwendet werden und ihre Untersuchungsergebnisse müssen vor ihrer Belegung zu Handen der Zuchtkommission vorliegen.

Zur Zucht werden folgende Hunde zugelassen:

- HD-Grad A = frei
- HD-Grad B = Übergangsform
- ED-Grad 0/0 oder 0/1 resp. 1/0
- PL (Patella) 0/0 oder 0/1 resp. 1/0

Mindest- und Höchstalter:

Rüden: Ab Zuchtzulassung, keine Altersgrenze nach oben, sofern es die Gesundheit zulässt.

Hündinnen: Ab Zuchtzulassung, bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, wobei das Deckdatum massgebend ist und es Ihre Gesundheit zulässt.

Havannabraune Hunde dürfen untereinander gepaart werden.

Pro Hündin werden 2 Würfe innert 2 Jahren zugelassen. Wird die Hündin 2x im gleichen Jahr gedeckt, darf sie im darauffolgenden Jahr keinen Wurf haben.

In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der VGAS ausnahmsweise eine dritte Belegung in 2 Kalenderjahren bewilligen. Das Gesuch muss dem VGAS vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden.

Mit Hunden, an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden, darf nicht gezüchtet werden.

Gezüchtet werden darf mit Hunden die das Mindestalter von 18 Monaten am Tag der Zuchtzulassung erreicht haben.

Der Rüdenbesitzer hat sich vor der Belegung der Hündin zu vergewissern, dass diese nicht vorher von einem anderen Rüden gedeckt wurde. Wobei das Hängen bleiben nicht massgebend ist. Eine Hündin kann auch ohne hängen zu bleiben aufnehmen. In einem solchen Fall muss durch einen Gentest (Vaterschaftstest ²⁾) die Welpenzugehörigkeit festgestellt werden. Die Welpen müssen vorher gechipt sein.

Richtpreis für Decktaxen: Fr. 500.-- / oder Fr. 300.-- plus Fr. 20.-- pro aufgezogenen Welpen.

Bei leer gebliebener Hündin hat der Züchter die Möglichkeit für eine weitere kostenlose Belegung bei der nächsten Läufigkeit. Der Züchter bezahlt in diesem Fall dem Rüdenhalter für die entstandenen Umtriebe Fr. 100.--

Bleibt die Hündin nochmals leer, bezahlt der Rüdenhalter die Deckgebühren (abzüglich der Umtriebe) dem Hündinnenhalter zurück.

Bei einem schwachen Wurf (Welpenanzahl) unter 3 Welpen darf die Hündin nochmals vom gleichen Rüden gratis belegt werden.

Die Deckmeldungen sind innert 3 Wochen an die Zuchtwartin zu senden.

Jede Belegung muss auf der Deckbescheinigung (VGAS) wahrheits- und datumstreu angegeben und vom Besitzer der Zuchthündin und dem Besitzer des Deckrüden durch Unterschrift bestätigt werden. Das Wurfmeldeformular wird nach der Geburt an den Zuchtwart gesandt. Die Wurfabnahme erfolgt während der 8. Lebenswoche und wird durch die Zuchtkommission oder den örtlichen Tierarzt (mit Stempel und Unterschrift) abgenommen, das Formular (VGAS) wird umgehend der Zuchtkommission übergeben/oder zugestellt. Die Welpen werden bis dahin mehrmals entwurmt. Die Impfung, Entwurmung und das Chippen ist Sache der Züchter.

Neuzüchter müssen einen Züchterkurs besuchen und diesen Besuch von der Kursleitung bestätigen lassen. Neuzüchter-Beratung auch kurz vor und während sowie nach der Geburt wird durch ein erfahrenes Zuchtkommissions-Mitglied gewährleistet.

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur³⁾ des Vereins oder seines Tierarztes kontrollieren und begutachten lassen. Eine Kopie des Protokolls muss der Wurfmeldung beigelegt werden.

Die Wurfkontrolle nach der Geburt entfällt. Der Züchter ist für die saubere Aufzucht seiner Welpen verantwortlich.

¹⁾ AVK = Ahnenverlustkoeffizient

²⁾ zu Lasten Hündinnenbesitzer

³⁾ Mitglied der Zuchtkommission

In der Regel sind alle gesunden Welpen ohne bereits feststellbaren Defekte aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen und welche dem Tier erhebliche Schmerzen zufügen und/oder Leiden verursachen und mit konservativen Behandlungsmethoden nichtgeheilt werden können, müssen innert 5 Tagen tierschutzgerecht euthanasiert werden. Welpen mit Fehlern sollten verbilligt abgegeben werden.

Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt ab dem 50. Trächtigkeitstag, selbst wenn keine Welpen aufgezogen werden.

Züchter haben die Pflicht, einen Wurf innert 24 Stunden zu melden, mit der genauen Anzahl Welpen getrennt nach Rüden und Hündinnen.

Totgeborene Welpen müssen ebenfalls gemeldet werden. Später gestorbene Welpen müssen pathologisch untersucht werden sofern die Todesursache nicht festgestellt werden kann.

Pro Wurf beginnen alle Namen der Welpen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Die Reihenfolge muss nicht unbedingt nach dem Alphabet gehen. Wenn der Rufname des Hundes bereits beim Kauf feststeht, kann dieser auch auf dem VGAS-Stammbaum eingetragen werden.

Sind mehr als 8 (acht) Welpen aufzuziehen, so hat dies entweder mittels Zufütterung durch den Züchter, oder durch Beizug einer Amme zu geschehen.

Wird die Aufzucht durch Zufütterung gewählt, muss der Züchter ab dem ersten Lebenstag, regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, spezielle Welpenmilch, keine Kuhmilch, zufüttern. Obligatorisch ist eine tägliche Gewichtskontrolle der Welpen, welche schriftlich festgehalten werden muss. Die Gewichtstabellen müssen dem Zuchtstättenkontrolleur vorgelegt werden.

Der Mutterhündin ist nach Aufzucht eines Wurfes von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten zu gewähren. Massgebend ist der Zeitraum zwischen dem Wurf- und dem nächsten Deckdatum.

Der Züchter ist verpflichtet festgestellte Erbkrankheiten dem Zuchtwart zu melden.

Hunde mit einem kleinen Farb- oder Zeichnungsfehler werden nicht von der Zucht ausgeschlossen, wenn sie genetisch interessant und vollständig gesund sind.

Hunde die in der Zucht stehen und nachweislich Erbfehler vererben, dürfen nicht weiter in der Zucht eingesetzt werden.

Mindestanforderung an die Zuchtstätte:

- Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Hör- und Sichtweite des Wohnbereiches des Züchters befinden müssen.
- Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste von mind 120 x 100cm Grösse, muss es der Hündin gestatten darin ausgestreckt liegen zu können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.
- Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, verschiedenen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl auch besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Abgabe der Welpen:

- Die Welpen dürfen frühestens nach der vollendeten 9. Lebenswoche entwurmt, geimpft und gechipt abgegeben werden.

Körung / Wesenstest:

Welpentest Wesen – freiwillig:

„Blindhundetest“. Die Welpen werden beim Züchter mit 7 Wochen +/- 4 Tage getestet.

Körung:

Exterieur und Wesenstest ab Auswertung des Röntgenattestes. Wesens-Beurteilung mit Berücksichtigung des Welpentests, wenn ein solcher vorhanden ist. Die Zuchtkommission entscheidet über die Beurteilung eines Hundes mit „angekört oder nicht angekört“. Die Zuchtzulassung für Rüden und Hündinnen erfolgt frühestens mit 18 Monaten.

Zuchtausschlussgründe:

1. Hündinnen und Rüden mit mehr als HD-Grad B
2. Hündinnen und Rüden mit mehr als ED-Grad 1/0 oder 0/1
3. Hündinnen und Rüden mit mehr als PL-Grad 1/0 oder 0/1
4. Hodenekzem
5. Ektopische Harnleiter
6. Persistierender rechter Aortabogen
7. Lebershunt
8. Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
9. Vor- oder Rückbiss, es müssen alle 42 Zähne vorhanden sein
10. Ängstlichkeit
11. Überschärfe
12. Hänge-, Knick- od. Stummelrute
13. Sichelrute (der Rutenspitz muss den Rutenansatz berühren)

Spezielles:

Double Sire Litter:

Eine Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden ist möglich. Eine geplante Doppelbelegung ist vor der Belegung der Hündin der Zuchtwartin zu melden.

Eine Doppelbelegung ist genehmigungspflichtig.

Die Welpen müssen durch einen offiziellen DNA-Test, erst nach dem Einsetzen des Microchip getestet werden. Erst wenn die Welpen dem richtigen Rüden zugewiesen werden können, werden Abstammungsurkunden ausgestellt.

Bastardrüden:

Es kann auf Gesuch hin auch mit einem Bastardrüden einen Probewurf gemacht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Der Rüde muss im Exterieur im hohen Masse dem Standard entsprechen.

Der Rüde muss HD/ED geröntgt, auf PL untersucht sowie einem EU-Ultraschall und einem Augen Untersuch unterzogen sein.

Der Augen Untersuch darf nur von einer autorisierten Tierklinik ausgeführt werden und alle Positionen müssen frei von Erbkrankheiten sein.

Es muss ein DNA-Test zur Rassezugehörigkeit durchgeführt werden.

Die Untersuchungsergebnisse müssen **vor** dem belegen der Hündin den Zuchtwarten vorgelegt werden.

Aus einem solchen Wurf sollte mindestens ein Rüde im Zuchtrecht abgegeben werden. Und später in einem 2. Zucht-Versuch eine andere Hündin belegen.

Damit eine neue Zuchtlinie entstehen kann.

Der Zuchtwart

Der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Generalversammlung gewählt für eine Zeitdauer gemäss den Statuten des VGAS gewählt.

Voraussetzung zur Wahl:

- gute Kenntnisse der Appenzeller-Sennenhunde-Rasse
- Kenntnis der Theorie in der Zucht und Vererbung
- Erfahrung im Zuchtgeschehen, Züchter

Aufgaben:

- Leitung der Zuchtkommission als Präsident
- Zuchtleitung, Zuchtbuchführung
- Ausstellen der Stammbäume,
- Information, Beratung und Weiterbildung der Züchter und Sektions Zuchtwarte
- Organisation der Wurf-, Chip- und Zuchtstättenkontrolle
- Ausbildung und Überwachung der Zuchtstätten- und
- Wurfkontrolleure
- Organisation der Ankörung
- Aufbietung der vom Vorstand bestimmten Formwertrichter,
- Wesensrichter und Hilfspersonen

Zuchtwarte Sektionen Deutschland und Österreich

Die ausländischen Zuchtwarte sind Zuchtkommissions-Mitglieder und unterstehen dem Schweizer Zuchtwart und werden von der Generalversammlung für eine Zeitdauer gemäss den Statuten des VGAS gewählt.

Voraussetzung zur Wahl:

- Die Voraussetzungen sind analog wie beim Schweizer Zuchtwart. (s.h. oben)

Aufgaben:

- Züchterbetreuung, Ausbildung und Überwachung der Zuchtstätten
- Organisation der Chip- und Zuchtstättenkontrolle sowie der Wurfabnahme.

Er orientiert den Schweizer Zuchtwart mittels der vorgedruckten VGAS-Formulare.

Die Stammbäume werden vom Schweizer Zuchtwart ausgestellt und dem Sektions Zuchtwart zugestellt. Die Abgabe der Stammbäume erfolgt bei der Wurfabnahme.

Stehen die Käufer bei der Abgabe noch nicht fest, ist der Sektions Zuchtwart dafür verantwortlich, dass diese nach Abgabe des Welpen mit vollständiger Adresse dem Schweizer Zuchtwart gemeldet werden. Die Käuferadresse darf von Hand in den Stammbaum eingetragen werden.

Gebühren

Die Gebühren für Ankörung, Zuchtstätten- und Wurfkontrollen sowie der Stammbäume und Werbung werden von der Zuchtkommission in Bar oder per Einzahlungsschein erhoben. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Zuchtreglement kann eine Sanktion in Form von einer Geldbusse erhoben werden.

Rekurse gegen die Entscheide der Zuchtkommission:

Begründete Rekurse gegen Körentscheide sowie gegen Entscheide der Zuchtkommission können beim Vorstand innert 20 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Gleichzeitig ist die Rekusgebühr bei der Clubkasse zu hinterlegen. Diese Gebühr wird bei Gutheissen des Rekurses, zurückerstattet.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

1. März 2022

Die Präsidentin



Sonja Sollberger

Die Zuchtwartin



Doris Meier

Das Zuchtreglement für Appenzeller Sennenhunde ist mit nach folgenden Abweichungen, auch für Appenzeller Schilthunde⁵⁾ massgebend:

Äusseres Erscheinungsbild des Schilt:

Die Grundfarbe ist weiss mit grossen, schwarzen oder havannabraunen Platten über den Körper verteilt oder mit schwarzem / havannabraunem Mantel (Mantelschilt).

Der Kopf dreieckig und ausschliesslich dreifarbig, schwarz / havannabraun mit weissen Abzeichen und braunen Backen sowie Vieräugelflecken, mit pfiffigem Gesichtsausdruck.

Ohren dreieckig, hängend, nach vorne gestellt an den Backen anliegend. Von Ohr zu Ohr gerade zur Oberkopflinie.

Körper mittelgross, harmonisch gebaut, kräftiger Knochenbau.

Grösse: Hündinnen 50 – 54cm, Rüden 52 - 56cm, Toleranz 5% (FCI Regel) nach oben oder nach unten

Das Haarkleid ist dicht, fest mit Unterwolle, Stockhaar

Die Rute ist hoch angesetzt, kräftig, dicht behaart, an der Unterseite etwas länger. In der Bewegung gerollt, meist offen gerollt, getragen.

Gliedmassen gerade mit guten Winkelungen

⁵⁾ kurz Schilt genannt

Voraussetzungen:

Schilt- oder Plattenhunde mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard Nr. 46 der Appenzeller Sennenhund der FCI in hohem Masse entsprechen. Alle gezüchteten Hunde bekommen einen VGAS 4-Generationen Abstammungs-Nachweis.

Rüden und Hündinnen müssen auf Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellbogendysplasie (ED) geröntgt werden. Mindestalter dafür ist 15 Monate.

Alle Hunde müssen durch einen Tierarzt auf Patellarluxation (lockere Kniescheibe) untersucht werden.

Schilthunde die neu in der Zucht eingesetzt werden müssen vor dem Zuchteinsatz einen DNA-Test zur Rassebestimmung vorweisen.

Hunde mit einem ED- oder PL-Wert von 0/1 oder 1/0 bzw. dürfen nur mit einem Hund, dessen betreffendes Gelenk vollständig gesund ist, gepaart werden. Z.B. Ein Hund mit ED 0/1, darf nur mit einem Hund mit ED 0/0, gepaart werden, dies gilt auch für PL und HD.

Pro Hündin dürfen 2 Würfe innert 2 Jahren gemacht werden. Wird die Hündin 2x im gleichen Jahr gedeckt, darf sie im darauffolgenden Jahr keinen Wurf haben.

Zuchtausschlussgründe:

1. Hündinnen und Rüden mit mehr als HD-Grad B/B
2. Hündinnen und Rüden mit mehr als ED-Grad 0/1 oder 1/0
3. Hündinnen und Rüden mit mehr als PL-Grad 0/1 oder 1/0
4. Hodenkezem
5. Ektopische Harnleiter
6. Persistierender rechter Aortabogen
7. Lebershunt
8. Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
9. Vor- oder Rückbiss, es müssen alle 42 Zähne vorhanden sein
10. Ängstlichkeit
11. Überschärfe
12. Hänge-, Knick- od. Stummelrute

Geändert 1.3.2022, Zusatz Doppelbelegung / DM

